

DER ÖSTERREICHISCHE *transporteur*

OFFIZIELLE FACHZEITSCHRIFT DES FACHVERBANDES UND DER FACHGRUPPEN DES GÜTERBEFÖRDERUNGSGEWERBES



THE FAMILY. EXTENDED.

Die neue Volvo Aero Range



REPORTAGE

Immer am Puls

Der steirische Transportunternehmer Hannes Matzhold setzt auf Nachhaltigkeit und zufriedene Mitarbeiter. Spannend, wie er das handhabt. *Seite 32*

Österreichische Post AG - MZ202042092 M, Reaktor Verlag GmbH - Dr. Neumann-Gasse 7, 1230 Wien

RETOUREN AN POSTFACH 555, 1008 WIEN



Budgetspritze für Bürgermeister

Aufgrund einer geplanten StVO-Novelle könnten sich Gemeinden künftig über die Einhebung von Strafen bei Geschwindigkeitsübertretungen freuen.

Im letzten Blaulichtreport haben wir darüber berichtet, dass die ASFINAG nun auch Sondertransporte kontrollieren darf. Geht es nach den Plänen der Bundesregierung, dürfen sich Bürgermeister und Gemeinden bald über die Einhebung von Strafen bei Geschwindigkeitsübertretungen freuen. Umgesetzt werden soll das in einer Novelle der Straßenverkehrsordnung (StVO), die derzeit in Begutachtung ist und im Sommer in Kraft treten soll. „Die Änderungen ersparen den Gemeinden und Städten viel Bürokratie und umfangreiche Gutachten, die bisher für die Umsetzung notwendig waren“, so der amtierende Innenminister.



NEBENBUHLER Werden künftig verstärkt beauftragte Unternehmen, neben der Polizei, auf Gemeindeebene den Verkehr kontrollieren?

Hintergrund und Umsetzung

In besonders schutzbedürftigen Bereichen (Schulen, Kindergärten, Freizeiteinrichtungen, Spielplätzen, Krankenhäusern oder Seniorenheimen) kann die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde die zulässige Höchstgeschwindigkeit in vereinfachter Form herabsetzen. Voraussetzung dafür ist, dass die Maßnahme geeignet ist, die Verkehrssicherheit von Fußgängern und Radfahrern zu erhöhen. Fertig.

Die eigentliche Besonderheit dieser neuen Maßnahme ist aber die Möglichkeit, dass die Gemeinden selbst Tempolimits nicht nur verordnen, sondern auch überwachen können. Bisher war dies nur jenen

Österreichs, die auch eine eigene Kriminalpolizei betreibt. In Fürstenfeld gibt es beispielsweise einen Stadtpolizisten. Nun muss man aber wissen, dass nicht jede Gemeindegewache auch automatisch

„Werden Fußgänger und Radfahrer weiter in ihrer Vollkaskomentalität bestärkt, wird sich das nicht positiv auf die Unfallzahlen auswirken.“

■ Dr. Christian Spendel

Gemeinden vorbehalten, die über einen eigenen so genannten „Gemeindegewachkörper“ verfügen. Die meisten Gemeindegewachkörper, besser bekannt als Stadtpolizei, gibt es bereits in den Bundesländern Vorarlberg und Tirol. Ein Drittel aller Gemeindegewachkörper Österreichs sind in Vorarlberg tätig. In Baden bei Wien gibt es mit 36 Beamten die größte Stadtpolizei

ein Gemeindegewachkörper ist. Für einen Gemeindegewachkörper ist eine Mindestformationsstärke von mehr als 3 Personen erforderlich.

Fakten

Laut Kuratorium für Verkehrssicherheit (KFV) ereignen sich fast 2/3 aller Verkehrsunfälle im Ortsgebiet, wobei beson-

ders ungeschützte Verkehrsteilnehmer (Fußgänger, Radfahrer) betroffen seien. Bei diesen Unfällen hänge die Überlebenswahrscheinlichkeit direkt von der Kollisionsgeschwindigkeit ab, betont man. Es habe sich auch gezeigt, dass vor allem im Ortsgebiet zu schnell gefahren werde. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h wird nach KFV-Angaben von rund 72 Prozent der Fahrzeuglenker überschritten. Der KFV spricht sich daher auch dafür aus, den Gemeinden verstärkt Kontrollmöglichkeiten zu übertragen, um die Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkungen zu erreichen. Schon jetzt fließt insbesondere bei den Gemeindestraßen der überwiegende Teil – wenn nicht sogar 100 Prozent der Strafgeleinnahmen – ohnehin den Gemeinden zu. Dies ist nachvollziehbar damit zu begründen, dass die Gemeinden auch als Straßenerhalter fungieren und damit die Kosten für die Straßenerhaltung und die Unterhaltung der Verkehrsüberwachungsanlagen und deren Maßnahmen finanziert werden.

Knackpunkt

Was in der Aussendung zur StVO-Novelle nicht so direkt erwähnt wurde, ist die Möglichkeit, dass auch private Unternehmen Radarmessungen durchführen und die Ergebnisse ihrem Auftraggeber – z.B. der betroffenen Gemeinde, die eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h eingeführt hat – zur Verfügung stellen. Wenn also eine Gemeinde nach der StVO und der dafür erforderlichen landesgesetzlichen Ermächtigung zur Geschwindigkeitsüberwachung berechtigt ist, kann sie auch private Unternehmen mit der Durchführung dieser Überwachung beauftragen. Die Privaten handeln dabei als Hilfsorgane der Gemeinde, die dann zuständige Behörde ist. Dies ist rechtlich gedeckt, da die Gemeinde

SO SEHE ICH DAS!

KOMMENTAR Die Begründung für die Einführung von Geschwindigkeitsbeschränkungen in Ortsgebieten zur Verringerung der Zahl der Verletzten und Getöteten bei Verkehrsunfällen ist nachvollziehbar und in jedem Fall zu begrüßen. Die Erkenntnis, dass Fußgänger und Radfahrer vor allem im Ortsgebiet von Verkehrsunfällen betroffen sind und dass das Verletzungsrisiko mit der Kollisionsgeschwindigkeit zusammenhängt, bedarf keiner großen Wissenschaft. Ohne dies im Detail untersucht zu haben, wage ich die Behauptung, dass Verkehrsunfälle mit Personenschaden auf Waldwegen statistisch wenig aussagekräftig sind. Bei den vielen Unfällen im Ortsgebiet wäre es aber auch interessant zu hinterfragen, wo die Ursachen liegen. Liegt es tatsächlich hauptsächlich an den Fahrzeuglenkern und den gefährten Geschwindigkeiten oder wäre es nicht auch denkbar, die vielen Fußgänger und Radfahrer genauer zu beobachten – vielleicht mit Videokameras – um den Verkehrsunfallursachen auf den Grund zu gehen? Oder sind es nicht vielleicht die modernen Technologien der ungeschützten Verkehrsteilnehmer – die Smartphones und die E-Scooter beispielsweise – die nicht unmaßgeblich ursächlich für Kollisio-

nen mit Fahrzeuglenkern sind? Man spricht hier von sogenannten „Ablenkungsunfällen“ (telefonieren, SMS tippen, oder trinken aus einer Wasserflasche), die meiner Meinung nach auch für Fußgänger und Radfahrer als Unfallverursacher gelten müssen. In unserer Gesellschaft ist es aber inzwischen so, dass bei diesen Verkehrsteilnehmern toleriert wird, dass sie nicht nur gegen die Einbahn fahren, sondern grundsätzlich von jeder Verantwortung freigestellt werden. Auch der Lkw-Abbiegeassistent, der ab Sommer dieses Jahres in alle Neufahrzeuge eingebaut werden muss, basiert auf dieser Auffassung, dass der schwächere Verkehrsteilnehmer vom großen, schweren Lkw geschützt werden muss. Im Ergebnis wird dies aber nur dazu führen, dass Fußgänger und Radfahrer noch weiter in ihrer Vollkaskomentalität bestärkt werden, was sich auf die Unfallzahlen eher nicht positiv auswirken wird. Der Radfahrer mag Recht haben, wenn er im Vertrauen auf die StVO blitzartig in den toten Winkel des Lkw springt. Seiner Gesundheit wird es weniger gut tun!



gemäß Art 118 Abs 3 Z 1 B-VG zur Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Gemeindeaufgaben ermächtigt ist.

Erfahrungsberichte

Unser Nachbarland Italien ist seit einigen Jahren dafür bekannt, innerorts Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h einzuführen und deren Einhaltung mit modernsten Radaranlagen zu überwachen. Der eine oder andere Italien-

Urlauber wird schon Bekanntheit mit solchen Anlagen oder mit Postwurfsendungen privater Inkassounternehmen nach dem Italien-Urlaub gemacht haben. Diese Einnahmen – mittlerweile in Millionenhöhe – dienen in Italien als lebenswichtiger Finanzierungsbaustein für viele kommunale Haushalte. Wer in Italien 20 km/h zu schnell fährt, muss mit einem Bußgeld von mindestens 175 Euro rechnen. Bei nächtlichen Überschreitungen wird oft ein Drittel mehr fällig.



ZUM AUTOR

Mag. Dr. Christian Spendel

Allgemein beideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Transportwesen
TRANSPORT COMPETENCE CENTER
Dr. Neumann-Gasse 7 | 1230 Wien | Tel.: +43 664 5455 377
Mail: office@sv-spendel.at | Web: www.sv-spendel.at



FEITZINGER – Qualität aus Österreich!

Spezialkippl-Aufbauten in allen Ausführungen

www.FEITZINGER.com

Unser Servicemobil ist prompt für Sie unterwegs!

Brünnerstraße 140-146
A – 2201 Gerasdorf bei Wien

T +43 2246 3360, F +43 2246 3360-20
E office@feitzinger.com